



Zahl: 902/1/2022

UID-Nummer: ATU 55532908

Datum: 15.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 15. Dezember 2022, Zahl: 902/1/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.366.800,00
Aufwendungen:	€ 2.590.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	- € 224.100,00
---	-----------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.200.400,00
Auszahlungen:	€ 2.424.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	- € 223.900,00
--	-----------------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG werden die Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat die Aufnahme eines Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis zum Höchstausmaß von € 250.000,-- bei der Kärntner Sparkasse einstimmig beschlossen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Weitere Feststellungen:

Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat beschließt auch einstimmig folgende Stundensätze:

1 Verrechnungsstunde für den Bauhofarbeiter	€ 42,80
LKW Fusio Canter je km	€ 3,00
1 Verrechnungsstunde – Rasentraktor	€ 45,80
Traktor John Deere - Normalbetrieb je Stunde	€ 45,00
Traktor John Deere - Winterdienst je Stunde	€ 65,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2023 und die Stundensätze des Wirtschaftshofes laut Vorlage.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 16.12.2022

abgenommen am:

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.